

Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre
gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Plangebiet
„Mauteareal“
in Bisingen

Nach §§ 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bisingen in öffentlicher Sitzung am 20.11.2007 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Maute-Areal“ in Bisingen als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mauteareal“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maute-Areal“ umfasst eine Fläche von ca. 1,54 ha und ist in dem beiliegenden Abgrenzungsplan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.
Er wird begrenzt
im Norden: durch die Flurstücke Nr. 2396/3 Goethestraße, 2415, 2416/1, 2416/3, 2416/4, 2416/5 Schillerstraße, 2416/6, 2416/7, 2417 und 2420.
im Osten: durch die Flurstücke Nr. 2391 Zollerstraße und 2414/1.
im Süden: durch die Flurstücke Nr. 1794, 2411/10 Raichbergstraße, 2411/14, 2423, 2424, 2425 und 2426/6.
im Westen: durch das Flurstück Nr. 1791/2 Bahnhofstraße (K 7112).
2. Der räumliche Geltungsbereich betrifft die Grundstücke 1795/2, 2414 und 2415/1
3. für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan des Planungsbüro Gfrörer, Empfingen vom 14.11.2007 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig ist, vorgenommen werden.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegende öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Ortsbauamt in 72406 Bisingen, Heidelbergstraße 9, Zimmer 24, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bisingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder der Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bisingen, 20.11.2007



Joachim Krüger
Bürgermeister

Der Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Maute-Areal“, in Bisingen gemäß § 14 BauGB wurde am 30.11.2007 im Amtsblatt der Gemeinde Bisingen öffentlich bekanntgemacht.

Bisingen, 30.11.2007



Joachim Krüger
Bürgermeister